

Satzung des Fischerverein Tegernseer Tal e.V.

§ 1 Vereinsname und Sitz

Der Verein führt den Namen „Fischereiverein Tegernseer Tal e.V.“

Er hat seinen Sitz in Tegernsee und ist im Vereinsregister des Amtsgericht München, Registergericht Nr.: VR 60148 eingetragen.

Der Gerichtsstand ist Miesbach.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereines ist der Schutz und die Pflege der Natur, insbesondere die Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand und in ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand zum Wohl der Allgemeinheit. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Die Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach dem, mit ihrer Funktion verbundenen Aufwand richtet.

Auslagen, die einem Vereinsmitglied für vereinsbezogene Tätigkeiten entstehen, sind ihm zu ersetzen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 4 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Vorstandsmitgliedern zusammen:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) dem Gewässerwart
- f) dem Jugendleiter
- g) dem Gerätewart

§ 5 Zuständigkeit der Vorsitzenden

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach innen und aussen. Jeder von ihnen hat eine Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertritt.

Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlungen ein und führt deren Vorsitz.

Der Vorsitzende unterzeichnet den wichtigsten Schriftverkehr und führt ein Vereinssiegel.

§ 6 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Beschlussfassung zur Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
4. Beschlussfassung zur Höhe der Aufnahmegebühr
5. Beschlussfassung zu Ehrenmitgliedschaften und Ehrungen
6. Beschlussfassung zur Verwendung von Vereinsmitteln
7. Beschlussfassung zur Befischung von Vereinsgewässern

§ 7 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandschaftssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung einberufen werden.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder fernmündlich. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 8 Schriftführer

Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden und führt Protokoll in Sitzungen und Versammlungen.

Im Auftrag des Vorsitzenden erstellt und veröffentlicht er vereinsbezogene Informationen über entsprechende Medien zum Zwecke der Mitgliederinformation und der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 9 Kassenwesen

Der Kassier ist für die ordentliche Kassen- und Buchführung des Vereins verantwortlich.

Er sorgt für den zeitgerechten Eingang der Mitgliedsbeiträge und für die fristgemäße Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen des Vereins.

Er darf Zahlungen über einen vom Vorstand festgelegten Betrag selbstständig vornehmen. Zahlungen, die diesen Betrag überschreiten kann er nur nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden tätigen.

Die von ihm geführten Kassenbücher sind auf dem aktuellen Stand zu halten und dem Vorsitzenden sowie den Revisoren jederzeit zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Gewässeraufsicht

Der Gewässerwart überwacht die Vereinsgewässer. Er sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Fischereiordnung des Vereins und sorgt für die waidgerechte Befischung der Vereinsgewässer.

Zu seinen Aufgaben gehört die Bekämpfung der Schwarzfischerei.

Der Gewässerwart schlägt in den Vorstandssitzungen den Besatz der Gewässer vor. Er sorgt nach der Entscheidung des Vorstandes für den termingerechten und ordentlichen Fischbesatz.

Soweit der Verein vereidigte Fischereiaufseher hat, leitet und überwacht er sie.

§ 11 Jugendleitung

Der Jugendleiter sorgt im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern für die Ausbildung der Jungfischer in der Jugendgruppe, im Sinne des Vereinszweckes.

Aktionen der Jugendgruppe, wie z.B. Gewässersäuberung, gemeinsames Fischen oder Zeltlager, werden vom Jugendleiter mit der Vorstandschaft abgesprochen.

§ 12 hinzuberufene Mitglieder

Der Vorstand kann im Rahmen einer Vorstandssitzung bis zu vier weitere Personen hinzuberufen, die für die Dauer der Amtszeit des gewählten Vorstandes, den Vorstand erweitern und während dieser Zeit stimmberechtigt sind.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Revisoren, die eine Kassenprüfung durchführen. Es darf kein Mitglied des Vorstandes mit dem Amt des Kassenprüfers beauftragt werden.

Die Revisoren haben jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und über das Ergebnis die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung zu verständigen.

Die Kassenprüfung ist durch den Vorstand zu unterstützen. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 14 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorsitzende des Vereins hat hierzu die Mitglieder mindestens acht Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (postalisch oder per e-mail) einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannte Adresse eines Mitgliedes gerichtet ist.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Berichtes des 1. Vorsitzenden
- b) Entgegennahme des Kassenberichts
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts
- d) Entgegennahme des Berichtes des Gewässerwartes
- e) Entgegennahme des Berichtes des Jugendleiters
- f) Entlastung der Vorstandschaft
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr

- h) Entscheidung über Anträge, die an die Jahresversammlung gestellt werden
- i) Bestimmung des Wahlausschusses
- j) Wahl der Vorstandschaft und der Revisoren

Die Vorstandschaft kann in besonderen Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Sie muss eine solche einberufen, wenn ein Antrag vorliegt, welcher schriftlich von mehr als ein Drittel der Vereinsmitglieder gestellt und unterzeichnet ist.

In diesem Falle hat sie innerhalb eines Monats die außerordentliche Versammlung einzuberufen und die Mitglieder 8 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Der Schriftführer führt Protokoll der Versammlung. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen treffen: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, und die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

§ 15 Abstimmungsverfahren

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder soweit nicht in der Satzung eine erhöhte Mehrheit vorgesehen ist.

§ 16 Neuwahlen

Bei Neuwahlen der Vorstandschaft oder eines Vorstandsmitgliedes bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Wahlausschusses benennen einen Wahlausschussvorsitzenden aus ihrer Mitte. Der Wahlausschussvorsitzende übernimmt bis zur vollzogenen Neuwahl die Leitung der Mitgliederversammlung.

§ 17 Wahlen und Dauer der Amtszeit

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Die Vorstandsmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Für die Wahl ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt durch Stimmzettel.

Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder kann durch Handzeichen erfolgen, soweit kein Antrag auf geheime Wahl (Stimmzettel) gestellt wird.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie den Jahresbeitrag des der Mitgliederversammlung vorausgehenden Jahres bezahlt haben.

Die Vorstandschaft bleibt so lange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft ordnungsgemäß bestellt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so überträgt die Vorstandschaft durch Mehrheitsbeschluss kommissarisch seine Aufgabe bis zur nächsten Jahresversammlung einem anderen Mitglied. In der nächsten Jahresversammlung findet eine Neuwahl bis zum Ende der Wahlperiode durch die Mitgliedsversammlung statt.

§ 18 Anträge zur Mitgliederversammlung

Anträge sind mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an ein Mitglied aus dem Vorstand zu stellen.

§ 19 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen.

Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist dies dem Antragsteller schriftlich (postalisch oder elektronisch) ohne Angabe von Gründen mitzuteilen.

§ 20 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag für Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese bestimmt auch, ob eine Aufnahmegebühr erhoben wird und setzt deren Höhe fest. Der Vorstand kann auf Antrag Teilzahlungen gewähren oder den Jahresbeitrag ermäßigen.

§ 21 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein oder die Fischerei im Allgemeinen Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

§ 22 Jugendgruppe

Der Verein kann eine Jugendgruppe errichten.

Zweck dieser Jugendgruppe ist die Schulung der Jugendlichen in fischwaidgerechtem Verhalten, der Angelfischerei und im Umweltschutz. Ziel ist die Vorbereitung zur Übernahme zum Vollmitglied.

Aufgenommen werden können Kinder und Jugendliche nach Vollendung des 10. Lebensjahres mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt die Aufnahme zum Vollmitglied.

In begründeten Fällen kann der Jugendleiter ein Mitglied der Jugendgruppe als ungeeignet ablehnen.

Diese Entscheidung ist ihm schriftlich über den Erziehungsberechtigten ohne Angabe von Gründen mitzuteilen.

§ 23 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Den Tod des Mitglieds
2. Austritt aus dem Verein
3. Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 31. Dezember.

§ 24 Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss kann erfolgen:

1. Wenn ein Mitglied rechtskräftig wegen Fischwilderei verurteilt wurde.
2. Wenn einem Mitglied der staatliche Fischereischein entzogen oder die Ausstellung eines solchen Scheines bestandskräftig verweigert wird.
3. Wenn ein Mitglied in erheblicher Weise gegen die Vereinssatzung, die Fischereiordnung des Vereins oder die gesetzlichen Fischereibestimmungen verstoßen hat.
4. Wenn ein Mitglied in erheblicher Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt.
5. Wenn ein Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung mit dem Jahresbeitrag länger als 3 Monate im Rückstand bleibt.

§ 25 Ausschlussverfahren

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Dem Mitglied, dessen Ausschluss beabsichtigt ist, muss der Ausschlussgrund mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Zudem ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, schriftlich zu den Beschuldigungen Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob er sich in der Vorstandssitzung rechtfertigen möchte (rechtliches Gehör).

Die Entscheidung des Vorstandes, nach Prüfung der Stellungnahme, hat zeitnah zu erfolgen.

Der Ausschlussbeschluss ist dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief innerhalb von 10 Tagen nach Erlass zuzustellen. Mit der Zustellung des Beschlusses über den Ausschluss enden ab sofort die Rechte des Mitgliedes.

Die Entscheidung des Vorstandes, nach Prüfung der Stellungnahme, ist endgültig.

Wird der Ausschlussbeschluss bestätigt, so hat das ausgeschlossene Mitglied den Mitgliedsausweis und die vom Verein erhaltenen Papiere zurückzugeben.

§ 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 27 Fischereiordnung

Der Verein kann eine Fischereiordnung erlassen, die bei der Nutzung von Vereinsgewässern einzuhalten ist. Sie wird vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 28 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 29 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde.

Zu dieser Mitgliederversammlung muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden.

Die Auflösung erfolgt, wenn bei der Abstimmung eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmt.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen zu gleichen Teilen der Bergwacht und der Wasserwacht im BRK Kreisverband Miesbach zu. Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 30 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 01.03.2019 angenommen worden und tritt damit am 01.01.2020 in Kraft.